

RS Vwgh 1998/12/16 93/13/0299

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.12.1998

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

BAO §21 Abs1;

EStG 1972 §20 Abs1 Z1;

EStG 1988 §20 Abs1 Z1;

Rechtssatz

Solange der AbgPfl und/oder einer seiner Familienangehörigen eine Wohnung im Haus des AbgPfl zu eigenen Wohnzwecken nutzt, fällt der mit der Wohnungsnutzung im wirtschaftlichen Zusammenhang stehende Aufwand unter das Abzugsverbot des § 20 Abs 1 Z 1 EStG(Hinweis E 13.10.1993,93/13/0129; E 27.7.1994,92/13/0175).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1993130299.X04

Im RIS seit

19.02.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at